

Kommentierung zur GOZ

Antworten auf häufig gestellte Abrechnungsfragen

Foto zur Behandlungsdokumentation

Keine Berechnung möglich

Strahlenschutzschiene

Zur Vermeidung von Streustrahlungsschäden bei der Behandlung von Tumorpatienten
Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Anästhesie der Zahnfleischtasche (z. B. Oraquix)

Die Berechnung erfolgt regulär über die Ziffer 0080 GOZ (Oberflächenanästhesie). Der sehr kostenintensive Materialeinsatz sollte zusätzlich berechnet werden, Empfehlung: die Angabe einer zusätzlichen Begründung für die Materialberechnung auf der Rechnung (z. B. „Unzumutbarkeitsgrenze gemäß BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 überschritten“). Es ist ratsam, den Patienten auf mögliche Erstattungsschwierigkeiten hinzuweisen.

OP-Mikroskop

Anwendung des OP-Mikroskopes neben anderen als bei der Ziffer 0110 GOZ genannten Leistungen – bemessen dieser Leistungen über § 5 Abs. 2 GOZ, ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Cervitec

Die Anwendung bakterienreduzierender Lacke als Therapiekonzept (z. B. Cervitec) wird analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

Mikrobiologische bzw. immunologische Testverfahren, Speicheltests, aMMP-8 Schnelltests

- * Fremdlaborauswertung:
Ä 298 für die Entnahme, je Papiersonde + Fremdlaborkosten
- * Zahnarzt wertet selbst aus:
Ä 298 für die Entnahme, je Papiersonde + § 6 Abs. 1 GOZ für die Auswertung

Pufferkapazitäts-Bestimmung des Speichels

Reguläre Berechnung der Ziffer Ä 3714

Sekretionsrate, Speichelfließrate

Reguläre Berechnung der Ziffer Ä 3712

Diastemaschluss in Adhäsivtechnik

- * Medizinisch notwendig: § 6 Abs. 1 GOZ
- * Medizinisch nicht notwendig: § 2 Abs. 3 GOZ

Kavitätenversorgung mit EQUIA

Glasinonomezement EQUIA ist aufgrund seiner Materialeigenschaften nur für ein- oder zweiflächige Füllungen indiziert und deshalb mit den Geb.-Nrn. 2050, 2070 GOZ berechnungsfähig. Ein erhöhter Aufwand ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigungsfähig. Mit dieser gebührenrechtlichen Einordnung ist keine wissenschaftliche Anerkennung des Materials als definitives Restaurationsmaterial verknüpft. Indikationsstellung und Verantwortung verbleiben in der Hand des anwendenden Zahnarztes.

Langzeitprovisorium

Ein direkt am Patienten hergestelltes Provisorium mit einer Tragezeit von über drei Monaten ist mit den Geb.-Nrn. 2270, 5120, 5140 GOZ abzurechnen. Ein erhöhter Aufwand ist in der Faktorenbemessung zu berücksichtigen.

Wiederbefestigen eines Stiftaufbaues

Analogie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Auflage in Verbindung mit einer Brückenversorgung

Bemessen über § 5 Abs. 2 GOZ, ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, keine 5080 GOZ für die Auflage

Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossenen Klammern

Analogie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

„Table Tops“

Table Tops/Non-Prep-Onlays, die zu therapeutischen Zwecken eingegliedert werden, sind analog zu berechnen.

Montage des Gegenkiefermodells

Berechnungsfähig als zahntechnische Leistung gemäß § 9 GOZ, auch wenn sie vom Zahnarzt durchgeführt wird.

GOZ-Referat